

- In VBI 2000/162 hat die VBI erklärt, die „Detailregelungen“ der nicht kundgemachten NIS-Verordnung<sup>1147</sup> seien trotz dieses Umstandes (d.h. trotz ihrer Nicht-Kundmachung) „auch in Liechtenstein (analog) zu übernehmen und anzuwenden“<sup>1148</sup>. Mit dieser Erklärung hat die VBI einen Umweg über den „verfassungsmässigen Gleichheitsgrundsatz (Art 31 LV)“<sup>1149</sup> und damit einen anderen Ansatz als der Staatsgerichtshof in StGH 1985/1 gewählt: „Nach dem Grundsatz ‚Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln‘“ kämen „die Behörden nicht umhin, sich an gewissen Leitlinien oder Leitgedanken zu orientieren“<sup>1150</sup>. Als Ausdruck dieser ‚Leitlinien‘ bzw. ‚Leitgedanken‘ sind in VBI 2000/162 die Bestimmungen der NISV behandelt werden, sodass es über diesen Umweg zur Begründung einer neuen bzw. neuartigen Behördenverbindlichkeit gekommen ist – zu einer aus dem Gleichheitssatz des Art. 31 LV abgeleiteten *Behördenverbindlichkeit sui generis*<sup>1151</sup>.

Fälle, in denen die Wirksamkeitsform der Behördenverbindlichkeit gemäss StGH 1985/1 in der Praxis zum Zuge kommen könnte, sind z.B. in Bezug auf Wirtschaftsvertragsrecht möglich, das aufgrund von Verzögerungen bei der Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt<sup>1152</sup> in der Schweiz, nicht jedoch in Liechtenstein in Kraft getreten ist<sup>1153</sup>. Möglich ist ein Rückgriff auf diesen Rechtskrafttypus aber auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden<sup>1154</sup> oder im Rahmen der Übernahme von Personen<sup>1155</sup> in Bezug auf die Bearbeitung von Daten (Datenschutz). Schliesslich richtet sich der Bereich der Masse und Gewichte, und mit ihm jener des Eichwesens, nach

---

1147 Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710.

1148 VBI 2000/162, LES 1/2002 S. 18.

1149 VBI 2000/162, LES 1/2002 S. 18.

1150 VBI 2000/162, LES 1/2002 S. 18.

1151 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 4.2.2.

1152 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 3.2.2.

1153 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkt. 3.4.

1154 Art. 19 Abs. 4 des Vertrages vom 27. April 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, LGBl. 2001 Nr. 122; LR 0.141.310.11, wonach „das Bundesrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... bis zum Inkrafttreten eigener datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch für das Fürstentum Liechtenstein (gilt), soweit eine Datenbearbeitung gestützt auf diesen Vertrag betroffen ist“.

1155 Art. 10 Abs. 3 des Abkommens vom 3. Juli 2000 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Rücknahme von Personen (Rückübernahmeabkommen), LGBl. 2000 Nr. 241; LR 0.152.191.014.